jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/24 94/15/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1997

Index

L65503 Fischerei Niederösterreich
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §48a Abs4 litb;
FischereiG NÖ 1988 §16 Abs4;
FischereiG NÖ 1988 §48;

Rechtssatz

Die Einhebung der Revierbeiträge dient der Wahrnehmung der den Fischereiverbänden übertragenen öffentlichen Aufgaben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150015.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at